

Angebot der Telekom Austria Aktiengesellschaft

Lassallestraße 9, A-1020 Wien
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien
unter der Firmenbuch-Nr. 144477t
UID-Nummer ATU40198200

nachstehend auch „Telekom Austria“ oder „TA“ genannt

an Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen und -diensten
nachstehend auch „Angebotsadressat“ genannt

betreffend

Wholesale Mietleitungen

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches	3
2	Definitionen und Abkürzungen	3
3	Gültigkeit dieses Angebots	3
4	Angebotsgegenstand	4
5	Sonstige Bedingungen und Voraussetzungen	4
6	Grundsätze der Leistungserbringung	5
7	Netzübergangspunkte / Koppelungspunkte	6
8	Bestellung, Bereitstellung, Stornierung und Kündigung von in diesem Angebot geregelten Leistungen	6
9	Zustandekommen eines Einzelvertrages über eine angebotsgegenständliche Einzelleistung	7
10	Planungsrunden	8
11	Technische Tests	9
12	Entstörung	9
13	Wartung	10
14	Entgelte, Zahlungsmodalitäten, Rechnungslegung	10
15	Bonitätsprüfung	13
16	Sicherstellung von Forderungen gegenüber dem Angebotsadressaten	13
17	Einstellung der angebotenen Leistungen gegenüber dem Angebotsadressaten	14
18	Haftung	15
19	Angebotsannahme, Vertragsdauer, Kündigung, Vertragsanpassung	15
20	Geheimhaltung	18
21	Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum	19
22	Änderung von Verträgen	20
23	Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen	20
24	Teilnichtigkeit	20
25	Anzuwendendes Recht, Rechtsnachfolge, Anlagen	21
26	Anhänge	22

1 Grundsätzliches

Das vorliegende Angebot von Telekom Austria stützt sich auf das EU-Richtlinienpaket 2002 sowie die Anordnung M 12/03-54 der Telekom-Control-Kommission und richtet sich an jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die im Sinne von § 3 Z 3 und/oder Z. 4 TKG 2003 entweder einen öffentlichen Kommunikationsdienst und/oder ein öffentliches Kommunikationsnetz betreibt und die angebotsgegenständlichen Leistungen ausschließlich für die gemäß § 15 TKG 2003 angezeigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsdiensten an Endnutzer gemäß § 3 Z 5 TKG 2003 verwendet.

Das Angebot regelt in Folge der Annahme das Rechtsverhältnis zwischen Telekom Austria und dem Angebotsadressaten ausschließlich hinsichtlich der hier gegenständlichen Wholesale Mietleitungen. Das Angebot soll dem Angebotsadressaten ermöglichen, auf Grundlage der angebotsgegenständlichen Mietleitungen eigene Infrastruktur zu ergänzen, um damit die Erbringung von Kommunikationsdiensten an Endkunden zu erleichtern. Der Angebotsadressat übernimmt mit Annahme des Angebots die Pflicht, die angebotsgegenständlichen Mietleitungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu verändern und daraus in der Folge ein eigenes Produkt zur Erbringung von öffentlichen Kommunikationsdiensten an den Endkunden zu entwickeln.

Telekom Austria bleibt von sämtlichen Rechten und Pflichten, die aus dem Rechtsverhältnis Angebotsadressat-Endkunde resultieren, unberührt.

Vertragsverhandlungen über allfällige zusätzlich gewünschte Leistungen, die nicht von diesem Angebot umfasst sind, können gesondert vereinbart werden.

Es gilt als wohlverstanden, dass Telekom Austria die angebotsgegenständlichen Mietleitungen ausschließlich in Entsprechung einer Anordnung der österreichischen Regulierungsbehörde anbietet. Dieses Angebot ist nicht geeignet, Telekom Austria in irgendeiner Weise zu präjudizieren.

2 Definitionen und Abkürzungen

Die für das gegenständliche Angebot von Telekom Austria relevantesten Begriffsdefinitionen und Abkürzungen finden sich in Anhang 1.

3 Gültigkeit dieses Angebots

Der Angebotsadressat kann das gegenständliche Angebot mittels Annahmeerklärung (Anhang 2) annehmen und übernimmt mit Annahme des Angebots die Pflicht, die

angebotsgegenständlichen Mietleitungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu verändern und daraus in der Folge ein eigenes Produkt zur Erbringung von Kommunikationsdiensten an den Endkunden zu entwickeln.

Weiters behält sich Telekom Austria Anpassungen und Änderungen dieses Angebots vor. Solche Anpassungen und Änderungen sowie Anpassungen und Änderungen nach der Leistungsbereitstellung sind seitens Telekom Austria aus technischen und betrieblichen Gründen jederzeit möglich und für dieses Angebot und darauf beruhende Vereinbarungen verbindlich. Telekom Austria wird den Angebotsadressaten spätestens 10 Werkzeuge vor Umsetzung der jeweils geplanten Änderungen bzw. Anpassungen über diese in schriftlicher Form informieren.

Weiters können sich Änderungen und Anpassungen aufgrund der in Punkt^o19.5 erwähnten Gründe ergeben.

4 Angebotsgegenstand

Der Gegenstand dieses Angebots umfasst – vorbehaltlich der Verfügbarkeit des Netzes (z.B. Ausbau, Umbau, Adaptierungen) und der Verfügbarkeit bestehender Leistungen von Telekom Austria – die diskriminierungsfreie Erbringung der Leistungen gemäß den entsprechenden Leistungsbeschreibungen in Anhang^oA3 dieses Angebots.

Telekom Austria trifft keine Verpflichtungen, die aus dem Verhältnis Angebotsadressat-Endkunde resultieren. Der Angebotsadressat hat daher sicherzustellen, dass sämtliche Verpflichtungen, die ihn gegenüber dem Endkunden treffen, von ihm wahrgenommen werden. Telekom Austria erbringt bloß die vom Angebotsadressaten bestellte Leistung im Rahmen dieses Angebots und ist ansonsten vom Angebotsadressaten schad- und klaglos zu halten.

Der Angebotsadressat hat weiters sicherzustellen, dass sein Endkunde über sämtliche Voraussetzungen verfügt, sodass Telekom Austria in der Lage ist, die bestellten Leistungen entsprechend zu erbringen. Ist dies nicht der Fall, übernimmt Telekom Austria für die Folgen des Verhaltens des Angebotsadressaten, dessen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen keine wie immer geartete Haftung. Allfällige frustrierte Aufwendungen der Telekom Austria sind vom Angebotsadressaten zu tragen.

Bei Widersprüchen zwischen Hauptteil und Anhängen gehen die Anhänge vor.

5 Sonstige Bedingungen und Voraussetzungen

Der Angebotsadressat ist verpflichtet, bezüglich der Produkte und Dienste, die er mit Hilfe der angebotsgegenständlichen Leistungen entwickelt und gegenüber seinen Endkunden erbringt, sämtliche gesetzlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Betreiben eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und -dienstes ergeben, zu

erfüllen. Dies sind insbesondere Verpflichtungen aus dem Telekommunikationsgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Der Angebotsadressat erhält keinerlei Eigentum an den Leistungen, die Telekom Austria im Rahmen dieses Angebots bereitstellt.

6 Grundsätze der Leistungserbringung

6.1 *Regelarbeitszeit*

Grundsätzlich überlässt Telekom Austria die von diesem Angebot umfassten Terminierenden Segmente im Rahmen der im Anhang^oA3 definierten Verfügbarkeit. Herstellungen und Entstörungen von Terminierenden Segmenten erfolgen innerhalb der geltenden Regelarbeitszeit (werktags, Mo – Fr von 8.00 – 17.00). Wünscht der Angebotsadressat die Erbringung von Leistungen außerhalb der Regelarbeitszeit, wird die Leistung – soweit nicht sachliche Gründe oder zwingende arbeitsrechtliche Bestimmungen eine Weigerung der Leistungserbringung außerhalb der Regelarbeitszeit rechtfertigen – im gewünschten Zeitraum erbracht und gesondert nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen vom Angebotsadressaten abgegolten. Allfällige Änderungen der Regelarbeitszeiten und der Verrechnungssätze werden dem Angebotsadressaten spätestens mit Inkrafttreten bekannt gegeben.

6.2 *Schulung*

Der Angebotsadressat ist verpflichtet, selbst und gegenüber Telekom Austria entgeltfrei, für eine angemessene Schulung seines Personals zu sorgen und die auf seiner Seite notwendigen Abwicklungsschritte im Hinblick auf eine reibungslose Geschäftsfallabwicklung vorzunehmen. Telekom Austria stellt auf Anfrage dem Angebotsadressaten ihre Dienstnehmer zu Schulungszwecken in Mietleitungssachen und Fragen des Netzbetriebes zur Verfügung. Die Dienstnehmer sind vom Angebotsadressaten zeitgerecht, spätestens aber drei Monate vor Durchführung der Schulung, bei Telekom Austria anzufordern. Leistungen dieser Art werden nach Aufwand verrechnet.

6.3 *Netzintegrität*

Der Angebotsadressat ist verpflichtet, seine Produkte derart zu gestalten, dass das Netz von Telekom Austria, insbesondere die Netzintegrität, sowie sonstige Einrichtungen von Telekom Austria nicht gefährdet werden. Telekom Austria behält sich vor, jederzeit eine entsprechende Prüfung durchzuführen, insbesondere um die Einhaltung der einschlägigen europarechtlichen Grundlagen, vor allem der jeweils gültigen Zugangsrichtlinien, sicherzustellen. In einem solchen Fall kann Telekom Austria Networkmanagementmaßnahmen treffen, um etwaigen Schaden hintan zu halten sowie ihre gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend erfüllen zu können. Zugleich mit der Verständigung über derartige Networkmanagementmaßnahmen kann Telekom Austria den Angebotsadressaten auffordern, diese Beeinträchtigungen

innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen, widrigenfalls Telekom Austria das Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht.

In Fällen, in denen eine Beeinträchtigung des Netzes von Telekom Austria, insbesondere der Netzintegrität entsteht, kann Telekom Austria – unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen, insbesondere gemäß § 72 TKG 2003, und unter Abwägung der erforderlichen und gelindesten Maßnahmen, die technisch notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind – die Bereitstellung der angebotsgegenständlichen Leistung unverzüglich sperren und in weiterer Folge einstellen. Der Angebotsadressat wird über derartige Leistungseinstellungen nach Möglichkeit im Voraus informiert.

7 Netzübergangspunkte / Koppelungspunkte

Telekom Austria bietet die Netzübergabepunkte (NÜP) an den PoI-Einzugsbereichen in der jeweils gültigen Fassung der Voice-Interconnection Zusammenschaltungsvereinbarung/-anordnung (Anhang 13a) an.

Eine Koppelung erfolgt am POI oder kann auf Wunsch des Angebotsadressaten an einer Vermittlungsstelle der in der Cityliste (siehe Anhang^oA4) genannten Orte erfolgen.

8 Bestellung, Bereitstellung, Stornierung und Kündigung von in diesem Angebot geregelten Leistungen

Telekom Austria stellt die angebotsgegenständlichen Leistungen gemäß den in den Anhängen (insb. Anhang^oA3) genannten Fristen für die im Rahmen der Planungsrounden gem. Punkt^o10 vereinbarten Leistungen bereit. Anderslautende Fristen und Termine sind für Telekom Austria nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

Ist Telekom Austria mit der geschuldeten Leistung nach einmaliger fruchtloser Nachfristsetzung von mindestens 2 Wochen im Verzug, so ist der Angebotsadressat zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Kann die Leistung aus vom Angebotsadressaten zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist Telekom Austria nach einmaliger fruchtloser Nachfristsetzung von mindestens 2 Wochen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall hat der Angebotsadressat Telekom Austria die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Angebotsadressat bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.

9 Zustandekommen eines Einzelvertrages über eine angebotsgegenständliche Einzelleistung

9.1 Abwicklung

Der Angebotsadressat bestellt über eine von der TA eingerichtete Onlinebestelloberfläche/Betreiberplattform gemäß Anhang^oA6 die konkret gewünschte Wholesale Mietleitung („Einzelleistung“), deren Kapazität und Anbindungsstandorte auf Basis der in den Planungsrounden fixierten Abnahmemengen. Die hierzu autorisierten Personen des Angebotsadressaten sind im Anhang^o2 zu nennen.

Die Stornierung von in Herstellung befindlichen Endkunden- und Betreiberanbindungen erfolgt ebenfalls über diese Onlinebestelloberfläche/Betreiberplattform gemäß Anhang^oA6. Die bereits entstandenen Aufwände für stornierte Leistungen sind der Telekom Austria zu ersetzen. Die Verrechnung durch Telekom Austria erfolgt nach Aufwand, max. jedoch das Herstellungsentgelt für die stornierte Einzelleistung.

9.2 Laufzeit eines Einzelvertrags über angebotsgegenständliche Einzelleistungen

Der Einzelvertrag tritt mit schriftlicher Bestätigung der Bestellung des Angebotsadressaten durch Telekom Austria in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann, unbeschadet der Regelungen des Punktes^o19, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen schriftlich gekündigt werden.

9.3 Kündigungsverzicht, Mindestvertragsdauer bezüglich Einzelleistungen

Im Falle des Herstellungsentgelts bei Mindestvertragsdauer 1 Jahr gemäß Anhang^oA4 verzichten Telekom Austria und der Angebotsadressat auf eine solche ordentliche Kündigung für die Dauer von 12 Kalendermonaten (Mindestvertragsdauer). Bei vorzeitiger Kündigung des Einzelvertrages durch den Angebotsadressaten innerhalb der Mindestvertragsdauer kommt nachträglich die Differenz auf das pauschalierte Herstellungsentgelt ohne Mindestvertragsdauer gemäß Anhang^oA4 zur Anwendung, das Telekom Austria dem Angebotsadressaten in Rechnung stellt.

Es steht dem Angebotsadressaten frei, unabhängig von allfälligen Mindestvertragsdauern für angebotsgegenständliche Einzelleistungen im (eigenen) Endkundenmarkt, Mindestvertragsdauern und Bindungsfristen für die auf Basis der angebotsgegenständlichen Leistungen entwickelten eigenen Produkte und Dienste mit seinem Endkunden zu vereinbaren. Festgehalten wird, dass Telekom Austria

diese Mindestvertragsdauern und/oder Bindungsfristen weder zu registrieren noch zu verwalten verpflichtet ist.

10 Planungsrunden

10.1 Quartalsplanung

Die Vertragspartner vereinbaren vierteljährliche Planungsrunden abzuhalten, deren Termine einvernehmlich zum Beginn jedes Quartals festgesetzt werden. Im Rahmen der Planungsrunden erteilen die Vertragspartner einander alle nötigen Auskünfte und Informationen und kooperieren im Hinblick auf einen effizienten, raschen und möglichst reibungslosen künftigen Bestellungsprozess.

Ziel der Planung ist es, die zentralen Übergabepunkte und die Anzahl der an diesen Übergabepunkten anzuschaltenden Wholesale Mietleitungen festzulegen. Die hierzu autorisierten Personen des Angebotsadressaten sind im Anhang^{°A2} zu nennen. Im Zuge der Annahme des Vertrages durch den Angebotsadressaten werden auch die Ansprechpartner der Telekom Austria für die Planungsrunden namhaft gemacht.

In der Planungsrunde werden weiters Bestellmengen von angebotsgegenständlichen Leistungen, Gebiete, Standorte und Schnittstellen sowie allfällige Kündigungen einzelner Dienstleistungen für die Planungsperiode schriftlich protokolliert und vom Angebotsadressaten und Telekom Austria bestätigt.

Bei über die Planung hinausgehenden einlangenden Bestellungen wird sich Telekom Austria bemühen, diesen so rasch wie möglich nachzukommen. Die Bereitstellungsfristen gemäß Anhang^{°A3} sind für diese außerplanmäßigen Bestellungen jedoch nicht anwendbar.

Für den Fall, dass Anbindungs- und sonstige Vorbereitungsarbeiten größeren Ausmaßes (z. B. Grabungsarbeiten, Neuverlegung von LWL udgl.) erforderlich sind, wird der Zeitplan zur Durchführung dieser Maßnahmen nach Maßgabe der Erfahrungen von Telekom Austria gemeinsam in den Planungsrunden festgelegt. Diese Zahlen bilden die Grundlage für die interne Planung von Telekom Austria.

Am Ende jeder Planungsrunde erfolgt eine schriftliche Bestätigung der erarbeiteten Ergebnisse durch die Vertragspartner.

Vom Angebotsadressat gegebenenfalls gewünschte Regelungen zur physischen Kollokation in den Räumlichkeiten von Telekom Austria können gemäß Anhang^{°A7} zu diesem Angebot gesondert vereinbart werden und sind von den Planungsrunden umfasst.

11 Technische Tests

Nach Annahme des Angebots sind im Rahmen der ersten Planungsrunden die erforderlichen technischen Abnahmetests zur Interworkingfunktionalität im Zuge des gemeinsam festgelegten Arbeits- und Testplanes zu fixieren.

Bei technischen Erweiterungen von Übergabepunkten (zusätzliche STM1-Systeme am Übergabepunkt) gilt diese Vorgangsweise sinngemäß.

Jede bedeutsame Verzögerung in den durchzuführenden Arbeiten ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden und unter Angabe der Gründe für die Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der nächstmögliche Fertigstellungstermin bekannt zu geben. Die Pläne sind entsprechend zu adaptieren und schriftlich fest zu halten.

Die Vertragspartner informieren einander über den Abschluss der Implementierungsphase bzw. die Bereitschaft, die Tests zu beginnen.

12 Entstörung

Der Angebotsadressat hat Störungen am Terminierenden Segment unverzüglich der Störungsmeldestelle bei Telekom Austria (CarrierServiceCenter, Tel. +431795151115) anzuzeigen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen, wobei insbesondere auf Verlangen von Telekom Austria der Zutritt zu den von ihr zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermöglicht werden muss.

Telekom Austria wird mit der Behebung von Störungen am Terminierenden Segment Mietleitung innerhalb der Regelentstörungszeit ohne schuldhaftes Verzögerung beginnen und die Entstörung innerhalb der Regelentstörungszeit in längstens zwölf Stunden ohne schuldhaftes Verzögerung beenden. Regelentstörungszeit ist die Zeit von 8.00 bis 17.00 an Werktagen. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Entstörungen außerhalb der Regelentstörungszeit und Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt Telekom Austria jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt (Sonstige Entgelte siehe Anhang^oA5) durch, wobei vor der Entstörung auf die Entgeltpflicht hingewiesen wird.

Wird Telekom Austria zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Angebotsadressaten zu vertreten, so sind Telekom Austria von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Angebotsadressaten zu bezahlen (Sonstige Leistungen siehe Anhang^oA5).

Vom Angebotsadressaten zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Angebotsadressaten zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

13 Wartung

Telekom Austria behält sich aus Gründen notwendiger Wartungsarbeiten im öffentlichen Telekommunikationsnetz vor, Leistungen vorübergehend zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen. Daraus resultierende Leistungsunterbrechungen werden bei der Berechnung der Entstörzeiten und der mittleren Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.

13.1 Standardwartungsfenster

Das Standardwartungsfenster ist jener Zeitraum, welcher Telekom Austria für die anfallenden Wartungsarbeiten im Netz zur Verfügung steht. Für Standardwartungen wird als Zeitfenster Montag bis Sonntag in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr des Folgetages festgelegt.

Wartungsarbeiten werden fünf Werktage vor Durchführung bekannt gegeben und so durchgeführt, dass es möglichst zu keiner Beeinträchtigung der davon betroffenen Dienstleistung kommt. Es wird von der Telekom Austria auf die Anforderungen des Angebotsadressaten im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten weitestgehend Rücksicht genommen.

13.2 Außerordentliches Wartungsfenster

Außerordentliche Wartungsfenster (das sind alle außerhalb des Standardwartungsfensters), welche betriebsnotwendig sind, werden mindestens fünf Werktage im Vorhinein bekannt gegeben. Es wird von der Telekom Austria auf Wünsche des Angebotsadressaten im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten weitestgehend Rücksicht genommen.

13.3 „Ad Hoc“ Wartungen

„Ad Hoc“ Wartungen, die wegen eines aufgetretenen Fehlers, der nicht im Verantwortungsbereich der Telekom Austria gelegen ist, zur Behebung dringend notwendig sind (Gefahr im Verzug), werden sofort begonnen und der Angebotsadressat nach Möglichkeit sofort darüber informiert.

14 Entgelte, Zahlungsmodalitäten, Rechnungslegung

14.1 Grundsätzliches

Die Entgelte für die Inanspruchnahme der angebotsgegenständlichen Leistungen gliedern sich in einmalige Herstellungsentgelte, monatliche Entgelte und sonstige Entgelte. Herstellungsentgelte und monatliche Entgelte sind im Anhang^oA4 dieses Angebots geregelt. Die Sonstigen Entgelte werden gemäß Anhang^oA5 verrechnet. Dort nicht geregelte sonstige Entgelte werden nach Aufwand gemäß den jeweils gültigen Verrechnungssätzen von Telekom Austria verrechnet.

Eine vom Angebotsadressaten zu vertretende Leistungseinstellung entbindet ihn nicht von seiner Pflicht zur Zahlung sämtlicher Entgelte.

Mit der Annahme dieses Vertrages werden dem Angebotsadressaten einmalig pauschal EUR 25.000.--, insbesondere für

- Einrichtung, Betrieb und Wartung der Betreiberplattform
- Implementierung neuer Prozesse
- Adaption der EDV-Architektur,

verrechnet.

14.2 Zahlungsbedingungen

Das in Punkt^o14.1 genannte Einmalentgelt bei Vertragsannahme wird dem Angebotsadressaten nach Vertragsabschluss gesondert in Rechnung gestellt.

14.2.1 Herstellungsentgelte für Einzelverträge

Herstellungsentgelte werden mit einer der ersten auf die Inbetriebnahme folgenden Rechnungen verrechnet.

14.2.2 Monatliche Entgelte für Einzelverträge

Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Monatliche Entgelte sind nach Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats anteilig zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bei Erstrechnungslage bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Danach sind monatliche Entgelte im Voraus zu bezahlen.

Wird das Vertragsverhältnis beendet, so ist

a) ein volles monatliches Entgelt zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht erfolgt,

b) das monatliche Entgelt bis zum Tag der Beendigung anteilig zu bezahlen, falls die Beendigung nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht und während eines Kalendermonats erfolgt.

Sind Entgelte für Teile eines Monats zu ermitteln, so wird jeder Tag, für den eine Pflicht des Angebotsadressaten zur Bezahlung des monatlichen Entgelts besteht, mit einem Dreißigstel des monatlichen Entgelts berechnet.

14.2.3 Sonstige Entgelte

Sonstige Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen.

14.3 Rechnungslegung

Telekom Austria legt für den Angebotsadressaten eine einheitliche Verrechnungsnummer (Verrechnungskonto, Verrechnungsaccount) für alle Leistungen, welche aus der Annahme dieses Angebots resultieren, fest. Telekom Austria ist berechtigt Rechnungsendbeträge auf volle 1 Cent aufzurunden. Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung ohne Angabe des Zahlungszwecks, so wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung nicht mit Originalbeleg und ohne Angabe des Verrechnungsmerkmals, so tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit Zuordnung der Zahlung ein.

Telekom Austria ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Angebotsadressaten auch bei anderen zwischen Telekom Austria und dem Angebotsadressaten bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Ist eine Gutschrift nicht möglich, so werden Guthaben nicht in bar ausbezahlt, sondern nur auf ein vom Angebotsadressaten der Telekom Austria bekannt gegebenes Konto überwiesen.

14.4 Umsatzsteuer

Die Entgelte verstehen sich stets (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

14.5 Fälligkeit

Die Entgeltforderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens 2 Wochen nach Zugang der Rechnung, unabhängig von der gewählten Zahlungsart und unter Angabe des Verrechnungsmerkmals, auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von Telekom Austria gutgeschrieben sein.

14.6 Einsprüche

Rechnungen können vom Angebotsadressaten binnen 6 Wochen ab Rechnungslegung schriftlich bei Telekom Austria, Vertrieb Wholesale, Lassallestraße 9, 1020 Wien beeinsprucht werden. Nicht beeinspruchte Beträge müssen jedenfalls bezahlt werden.

Der Einspruch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Angebotsadressaten
- Rechnungsnummer und Verrechnungsaccount
- Eindeutige Bezeichnung der betroffenen Leistung
- Einspruch und Einspruchsbegründung
- Ansprechpartner des Angebotsadressaten

Telekom Austria prüft die beeinspruchte Rechnung unverzüglich und informiert den Angebotsadressaten über das Ergebnis.

14.7 Zahlungsart

Grundsätzlich wird der Telekom Austria vom Angebotsadressaten der Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren ermöglicht. Wird der Telekom Austria ein solcher Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren nicht ermöglicht, so ist Telekom Austria berechtigt, für jede Rechnung ein Bareinzahlungsentgelt, derzeit in der Höhe von EUR 1,81, zu verlangen. Die Pflicht zur Entrichtung allfälliger Überweisungskosten und aller aus der Vertragserrichtung erwachsenden Kosten und Gebühren sowie die damit verbundene Anzeigeverpflichtung treffen den Angebotsadressaten.

14.8 Verzugszinsen

Die Höhe der Verzugszinsen liegt 5 v.H. über dem Basiszinssatz. Die Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit kapitalisiert.

14.9 Mahnspesen

Pro ausgestellter Mahnung werden EUR 45,- als Mahnspesen verrechnet.

14.10 Aufrechnungsverbot

Dem Angebotsadressaten ist es nicht gestattet, eigene Forderungen außerhalb der auf diesem Angebot basierenden Verträge und beanspruchte Rechnungsbeträge mit Forderungen von Telekom Austria außerhalb der auf diesem Angebot basierenden Verträge gegen zu rechnen.

15 Bonitätsprüfung

Telekom Austria ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Angebotsadressaten durch Vorlage von amtlichen Dokumenten zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen.

16 Sicherstellung von Forderungen gegenüber dem Angebotsadressaten

Telekom Austria ist jederzeit berechtigt, die Erbringung von Leistungen, welche im Nachhinein verrechnet werden, von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Diese möglichen Sicherheitsleistungen richten sich nach dem jeweils gültigen Voice Interconnection Zusammenschaltungsvertrag/-anordnung, wobei bei einer Akonto-Zahlung die Zinsen in Höhe des aktuellen EURIBOR bei dreimonatiger Laufzeit mit einem Aufschlag von 1% zur Verrechnung gelangen.

17 Einstellung der angebotenen Leistungen gegenüber dem Angebotsadressaten

17.1 Wegen Zahlungsverzugs

Kommt der Angebotsadressat mit Zahlungsverpflichtungen, welche aus diesem Vertrag resultieren, in Verzug, so kann Telekom Austria angebotsgegenständliche Leistungen verweigern, insbesondere die Erbringung von Leistungen gegenüber dem Angebotsadressaten einstellen (Sperrung). Der beabsichtigten Sperrung hat eine schriftliche Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung (Datum des Postaufgabestempels) unter Androhung der beabsichtigten Sperrung voranzugehen. Telekom Austria ist betreffend etwaiger Forderungen Dritter, die aufgrund der Sperrung entstehen, vom Angebotsadressaten schad- und klaglos zu halten.

17.2 Aus anderen Gründen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Kommunikationsnetzes von Telekom Austria, insbesondere der Netzintegrität, ist Telekom Austria berechtigt, unter Abwägung der erforderlichen und gelindesten Maßnahmen, die technisch notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind, eine sofortige (Teil-)Einstellung der betroffenen angebotsgegenständlichen Leistungen vorzunehmen. Der Angebotsadressat wird darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, informiert. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Einstellung der angebotsgegenständlichen Leistungen eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Falls der Angebotsadressat, dessen Angestellte, dessen Erfüllungsgehilfen oder dessen Endkunden oder sonstige der Sphäre des Angebotsadressaten zuzählenden Personen Handlungen setzen, die geeignet sind, die Netzintegrität zu beeinträchtigen sowie im Fall einer missbräuchlichen Verwendung der angebotsgegenständlichen Leistungen ist Telekom Austria ebenfalls zur Einstellung der angebotsgegenständlichen Leistungen berechtigt.

17.3 Wiederaufnahme der Leistungen

Telekom Austria wird die angebotsgegenständlichen Leistungen wieder uneingeschränkt bereitstellen, sobald die Gründe für die Einstellung und deren Folgen entfallen und die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Leistungen vom Angebotsadressaten zur Gänze beglichen sind. Die Kosten sind vom Angebotsadressaten nicht zu begleichen, wenn die Einstellung durch Telekom Austria unberechtigt erfolgt ist oder der Angebotsadressat nachweist, dass ihm in seinem Verantwortungsbereich (hiervon sind auch Endkunden mit umfasst) kein Verschulden an der Einstellung und deren Folgen vorzuwerfen ist.

18 Haftung

18.1 Allgemeine Haftung

Telekom Austria und der Angebotsadressat haften einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal EUR 1,500.000,-- exkl. USt. pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal EUR 7,500.000,-- exkl. USt. pro Jahr der Schadensverursachung.

18.2 Sonstige Haftungsfälle

Für sonstige Haftungsfälle (Personenschäden, Verletzung von geistigem Eigentum, etc.) richtet sich die Haftung sowohl von Telekom Austria als auch die des Angebotsadressaten nach dem Gesetz. Beide haften einander nicht für Schäden aus der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten, wenn diese Nichterfüllung auf Umstände zurückzuführen ist, welche völlig außerhalb des Einflusses des jeweiligen Partners liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Naturereignisse, Krieg oder Aufruhr.

Telekom Austria übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine allenfalls erforderliche aber nicht erteilte behördliche Bewilligung, Genehmigung, Konzession, Zustimmung und dergleichen Dritten entstehen.

Telekom Austria trifft jedenfalls keinerlei Haftung resultierend aus dem Rechtsverhältnis zwischen Angebotsadressat und seinem Endkunden.

19 Angebotsannahme, Vertragsdauer, Kündigung, Vertragsanpassung

19.1 Annahme dieses Angebots

Der Angebotsadressat nimmt gegenständliches Angebot mittels firmenmäßiger Unterfertigung der Annahmeerklärung gemäß Anhang^oA2 und eingeschriebener Übermittlung des Originals an Telekom Austria, Vertrieb Wholesale – National Sales, Lassallestraße 9, 1020 Wien an. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Rückbestätigung durch Telekom Austria, wirksam mit dem dort schriftlich vermerkten Datum, zustande.

19.2 Vertragsdauer eines auf Basis dieses Angebots geschlossenen Vertrags

Ein durch Angebotsannahme im Sinne des Punktes^o19.1 zustande gekommener Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit.

Der Vertrag endet jedoch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, automatisch, wenn der Angebotsadressat die Anforderungen gemäß Punkt°1 dieses Angebots nicht erfüllt. Es kommt zu einer Leistungseinstellung gemäß Punkt°17 dieses Angebots.

19.3 Ordentliche und außerordentliche Kündigung eines auf Basis dieses Angebots geschlossenen Vertrages

19.3.1 Ordentliche Kündigung

Ein auf Grundlage dieses Angebots und der korrespondierenden Annahme geschlossener Vertrag kann von jedem Vertragspartner jeweils zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Sofern der kündigende Vertragspartner mit Ausspruch der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Vertragsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Vertragspartner die angebotsgegenständlichen Leistungen zu den bestehenden Bedingungen weiter, bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw. einer angebotsgegenständliche Leistungen regelnden Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde. Punkt°19.5.2 bleibt davon jedoch unberührt.

19.3.2 Außerordentliche Kündigung

Telekom Austria und der Vertragspartner sind jedoch berechtigt, den Vertrag mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn

- ◆ dem Kündigenden eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat und die nicht ein Fall höherer Gewalt gemäß Punkt°18.2 dieses Angebots sind, unzumutbar ist;
- ◆ der Vertragspartner mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Fälligkeit und einmaliger schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen im Verzug ist. Nicht umfasst von diesem außerordentlichen Kündigungsgrund sind berechnete und hinreichend nachgewiesene Einsprüche gegen offene Forderungen;
- ◆ der Vertragspartner die Sicherheitsleistung gemäß Punkt°16 dieses Angebots trotz Nachfristsetzung von 7 Tagen nicht erbringt;
- ◆ der jeweils andere die Verpflichtungen aus diesem Vertrag schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für den Kündigenden unzumutbar wird und die Vertragsverletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach Aufforderung durch eingeschriebenen Brief des Verletzten beseitigt hat;

- ◆ der Angebotsadressat eine, wie unter Punkt^o6.3 dieses Angebots angeführte, hervorgerufene Beeinträchtigung des Netzes von Telekom Austria trotz Aufforderung und Setzung einer entsprechenden Nachfrist nicht abstellt;
- ◆ über das Vermögen des jeweils anderen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird oder
- ◆ die Voraussetzungen für eine Leistungseinstellung gemäß Punkt^o8. dieses Vertrages vorliegen.

19.4 Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Einlangens bei Telekom Austria, Vertrieb Wholesale – National Sales, Lassallestraße 9, 1020 Wien.

19.5 Anpassung eines auf Basis dieses Angebots geschlossenen Vertrages

19.5.1 Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf den auf diesem Angebot basierenden Vertrag und den Angebotsadressaten erstreckt, die aber Fragen von Wholesale Mietleitungen betreffen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des auf diesem Angebot basierenden Vertrages entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen. Kommt über die Anpassung keine Einigung zu Stande, so steht es jedem Vertragspartner frühestens nach dem Verstreichen einer Frist von sechs Wochen frei, die Regulierungsbehörde anzurufen.

Wird die Entscheidung der Regulierungsbehörde, aufgrund der eine Anpassung erfolgte, durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung rückwirkend beseitigt.

19.5.2 Sonstige Anpassungen

Telekom Austria kündigt dem Angebotsadressaten, unbeschadet der Regelungen im Punkt^o3, ein neues „Angebot der Telekom Austria betreffend Wholesale Mietleitungen“ mindestens 2 Monate vor Wirksamwerden schriftlich an. Damit gilt ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen Telekom Austria und dem Angebotsadressaten betreffend Wholesale Mietleitungen als einvernehmlich zum Inhalt des neuen „Angebots der Telekom Austria betreffend Wholesale Mietleitungen“ angepasst. Bringt der Angebotsadressat binnen 14 Kalendertagen schriftlich begründete Änderungswünsche zum neuen „Angebot der Telekom Austria AG betreffend Wholesale Mietleitungen“ vor, nehmen die Vertragspartner unverzüglich Verhandlungen auf. Wenn und insoweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches des

Angebotsadressaten bei Telekom Austria keine Einigung erfolgt, kann der Angebotsadressat die Regulierungsbehörde vor Wirksamkeitszeitpunkt mit einem Antrag betreffend Anordnung einer Nachfolgeregelung anrufen, andernfalls das bestehende Vertragsverhältnis als einvernehmlich zum Inhalt des neuen „Angebots der Telekom Austria betreffend Wholesale Mietleitungen“ angepasst gilt. Diese Anordnung der Regulierungsbehörde oder eine allfällig vor der Regulierungsbehörde erfolgte Einigung ersetzt rückwirkend den zum Inhalt des neuen „Angebots der Telekom Austria betreffend Wholesale Mietleitungen“ angepassten Vertrag und zwar mit Zeitpunkt des Wirksamwerdens der einvernehmlichen Anpassung.

20 Geheimhaltung

20.1 Umfang

Telekom Austria und der Angebotsadressat verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die den jeweils anderen betreffen und für diesen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und die ihm wegen des Abschlusses oder der Durchführung der angebotsgegenständlichen Leistungen bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden des Geheimhaltungsverpflichteten sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

20.2 Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des gegenständlichen Rechtsverhältnisses für 10 Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

20.3 Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung durch den jeweils anderen ist nur in Schriftform möglich.

20.4 Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten oder deren Weitergabe zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus diesem Rechtsverhältnis sind verboten.

20.5 Keine Rechte an Informationen

Weder Telekom Austria noch der Angebotsadressat sind berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen und Daten des anderen Rechte an diesen Informationen und Daten abzuleiten.

20.6 Erforderliche Maßnahmen

Telekom Austria und der Angebotsadressat haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Daten und Informationen im Sinne des Punktes²⁰ dieses Angebots sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung der aus diesem Angebot bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen zu treffen.

Telekom Austria und der Angebotsadressat haben befasste Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen.

Telekom Austria und der Angebotsadressat verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in vereinbarungskonformer Weise zur Erbringung einer vertraglichen Leistung Dritter bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch diesen zu überbinden.

20.7 Pauschalierter Schadenersatz

Soweit Telekom Austria oder der Angebotsadressat erwiesenermaßen eine Geheimhaltungspflicht verletzen, sind sie verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch den Verletzten, einen pauschalierten Schadenersatz von EUR 40.000,-- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch den jeweils anderen an diesen zu bezahlen.

20.8 Weitergabe von vertraulichen Informationen an Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist dem jeweils anderen unverzüglich anzuzeigen.

21 Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

21.1 Altschutzrechte

Dieses Angebot und daraus resultierende Verträge lassen die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums von Telekom Austria und vom Angebotsadressaten – wie sie zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots bestehen – unberührt.

21.2 Neuschutzrechte

Hinsichtlich der Erfindungen von Dienstnehmern des Angebotsadressaten, soweit sie den Gegenstand dieses Angebots und daraus resultierender Verträge betreffen und während deren Dauer erfolgen, werden sowohl Telekom Austria als auch der Angebotsadressat die gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten sowohl Telekom Austria als auch dem Angebotsadressat gemeinschaftlich zu; andernfalls demjenigen allein, dessen Dienstnehmer der Erfinder ist (Einzel-erfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jeder verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an den anderen abzutreten.

22 Änderung von Verträgen

Sämtliche Änderungen von Verträgen, die auf diesem Angebot basieren, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch Telekom Austria und den Angebotsadressaten; dies gilt auch für ein Abgehen von der Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf vertragliche Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

23 Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

Der Angebotsadressat wird Telekom Austria über die Änderungen seines Firmenwortlauts, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer oder sonstiger – für die Abwicklung angebotsgegenständlicher Leistungen wesentlicher - Tatsachen sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, schriftlich informieren.

Gibt der Angebotsadressat eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen von Telekom Austria gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, als wären sie an die vom Angebotsadressaten zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt worden.

24 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der aus diesem Angebot resultierenden Verträge unwirksam sein bzw. werden oder undurchführbar sein bzw. werden, berührt dies

nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Teile einer solchen Bestimmung oder der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Analoges gilt schließlich auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen des Angebots und der daraus resultierenden Verträge durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, die vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts nicht mehr anfechtbar sind, oder durch eine rechtskräftige Entscheidung ordentlicher Gerichte für ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden Telekom Austria und der Angebotsadressat diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

25 Anzuwendendes Recht, Rechtsnachfolge, Anlagen

25.1 Anzuwendendes Recht

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung der aus diesem Angebot resultierenden Verträge unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und IPRG.

Für Streitigkeiten aus diesen Verträgen hat das sachlich zuständige Gericht in Wien die ausschließliche Zuständigkeit.

25.2 Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten eines aus diesem Angebot resultierenden Vertrages gehen auf etwaige Gesamtrechtsnachfolger über.

Weder Telekom Austria noch der Angebotsadressat sind berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen, das Rechtsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus an einen Dritten abzutreten.

Allerdings sind die Abtretungen von Rechten und Pflichten sowie deren gesamthafte Überbindung und Übertragung an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG von beiden insbesondere an österreichische Gesellschaften von beherrschten Unternehmensgruppen, auch ohne schriftliche Zustimmung möglich.

Abtretungen sind dem jeweils anderen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Regelungen zur automatischen Beendigung gemäß Punkt°19.2 in Folge mangelhaften Vorliegens der Anforderungen an den Angebotsadressaten gemäß Punkt°1 bleiben davon unberührt.

26 Anhänge

Alle Anhänge gelten als integrierte Bestandteile des Angebots und daraus resultierender Verträge. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil gehen die Regelungen in den Anhängen vor.

Übersicht über die Anhänge:

- A1 Definitionen und Abkürzungen**
- A2 Annahmeerklärung**
- A3 Leistungsbeschreibung Terminierende Segmente**
- A4 Entgeltbestimmungen**
- A5 Sonstige Leistungen**
- A6 Betreiberplattform**
- A7 Physische Kollokation**

A1 Definitionen und Abkürzungen

1 Abkürzungen:

ETR	ETSI Technical Report
ETS	European Telecommunications Standard
ETSI	European Telecommunications Standards Institute
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union – Telekommunikation
Mbit/s	Megabit pro Sekunde
n	Anzahl (natürliche Zahl)
NAP	Netzabschlusspunkt
NÜP	Netzübergangspunkt
ÖVE	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
SDH	Synchrone Digitale Hierarchie
PoI	Point of Interconnection
PoP	Point of Presence
HVt	Hauptverteiler
VC	Virtual Container
kbit/s	Kilobit pro Sekunde
FC/PC	Fiber Connection / Physical Contact
STM1	Synchron Transfer Model Level 1

2 Definitionen:

Anschlussbereich	Geographischer Bereich, in dem Anschlüsse des Telekommunikationsnetzes der TA an einer Schaltstelle bzw. an einem HVt angeschlossen sind
PoI-Einzugsbereich	Alle dem jeweiligen PoI zugeordneten Anschlussbereiche bzw. Ortsnetze der TA
NÜP	Netzübergabepunkt im jeweiligen PoI-Standort
Werktag	Montag bis Freitag mit Ausnahme von Feiertagen. Der 24.12. und der 31.12. gelten nicht als Werktage
Physische Kollokation	Entgeltliche Nutzung von Räumen, in den durch Telekom Austria benützten Räumlichkeiten bzw. Gebäuden, in denen auch der PoI untergebracht ist;
Übergabeverteiler	Anschalteiste für die mechanische Schnittstelle an der die terminierenden Segmente der Telekom Austria (inkl. Verbindungskabel) enden und Ende des Verantwortungsbereiches der TA
Verbindungskabel	LWL-Kabelverbindung zwischen Telekom ÜT und

LWL Übergabeverteiler des Angebotsadressaten im
Kollokationsraum innerhalb des selben Gebäudes
Störung Als Störung gilt jedwede Beeinträchtigung der Funktion des
Terminierenden Segmentes, die bei der Störungsmeldestelle
gemeldet wird.

A3 Leistungsbeschreibung Terminierende Segmente

Diese Leistungsbeschreibung gilt ab Veröffentlichung des gegenständlichen Angebotes.

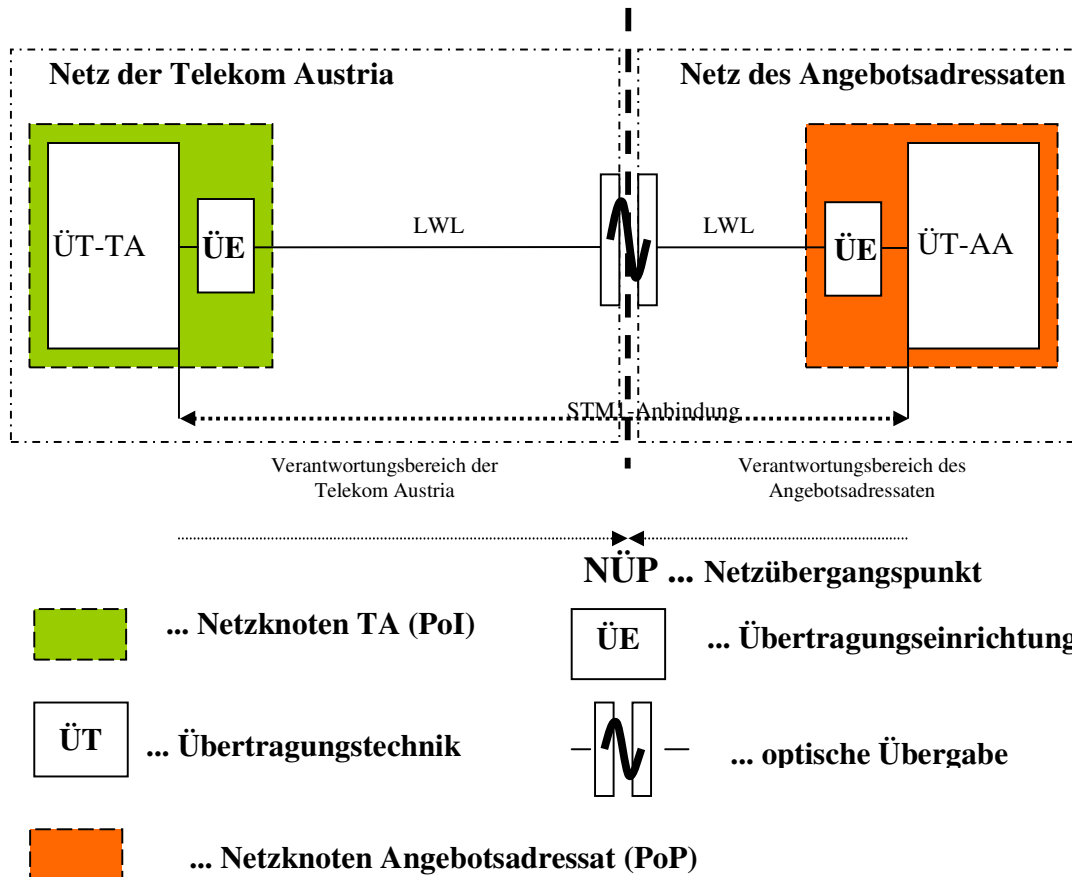
1 Leistung

Telekom Austria stellt her und überlässt den Angebotsadressaten innerhalb ihres Telekommunikationsnetzes im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten für Verbindungen zwischen einem der in Punkt^o7 des Hauptteiles definierten Point of Interconnection am Netzübergabepunkt zum Angebotsadressaten und den inländischen Standorten seiner Endkunden innerhalb des selben PoI-Einzugsbereiches terminierende Segmente (jeweils ein Teilabschnitt einer Endkundenmietleitung). Die (geographischen) PoI-Einzugsbereiche sind in Punkt^o7 des Hauptteiles definiert.

Terminierende Segmente sind dauernd bereitgestellte festgeschaltene Verbindungen ohne Ersatzschaltung mit digitalen (bandbreitenabhängig elektrischen oder optischen) Schnittstellen mit den in dieser Leistungsbeschreibung unter Punkt^o1.2.1 angeführten Bitraten und Schnittstellenbedingungen für den Endkundenstandort und den Netzübergabepunkt des Angebotsadressaten.

Endkundenanbindungen werden als terminierende Segmente mit den in diesen Leistungsbeschreibungen angegebenen Bitraten aus dem jeweiligen PoI Einzugsbereich am jeweiligen Netzübergabepunkt (NÜP) über ein STM1-Übertragungssystem gekoppelt und dem Angebotsadressaten in einer gemeinsamen Schnittstelle G.957 mit Rahmenstruktur G.707 übergeben.

Die Übergabe von Terminierenden Segmenten ist im folgenden Bild dargestellt:



1.1 Herstellung eines terminierenden Segmentes

1.1.1 An Endkundenstandorten

Telekom Austria installiert an jedem inländischen Endpunkt in Absprache mit dem Angebotsadressaten an einer geeigneten und für eine allfällige Entstörung leicht zugänglichen Stelle eine Anschalteinrichtung als Abschluss des Terminierenden Segmentes einer Mietleitung (Netzabschlusspunkt), die durch eine Verbindung mit einem von Telekom Austria definierten Abschluss (Kabelausmündung) des bereits bestehenden Teiles des Telekommunikationsnetzes von Telekom Austria verbunden ist. Die technische Ausführung des Übertragungsweges bleibt Telekom Austria überlassen.

Die räumliche Ausstattung am Endkundenstandort liegt zur Gänze im Verantwortungsbereich des Angebotsadressaten. Dies gilt ebenfalls für etwaige Zutrittsberechtigungen zu den fernmeldetechnischen Einrichtungen von Telekom Austria am Endkundenstandort.

Die Herstellung des Terminierenden Segmentes insbesondere die Leitungsführung im Telekommunikationsnetz von Telekom Austria und die Bereitstellung der Verbindung erfolgt entsprechend den bei Telekom Austria zur Zeit der Ausführung geltenden Regeln für die Standardinstallation (wie nachfolgend beschrieben).

Liegt der Standort in einem erhöht blitzgefährdeten Gebiet oder ist eine Beeinflussung durch Fremdspannung zu erwarten, werden von Telekom Austria (soweit erforderlich) Schutzmaßnahmen gegen Beeinflussungen durch Fremdspannungen getroffen. Ist der Einbau eines Überspannungsschutzes erforderlich, hat der Angebotsadressat eine Potentialausgleichsleitung und soweit notwendig, einen 230V Stromanschluss bereitzustellen. In diesem Fall sind Ventilableiter in die Netzstromversorgung bei der Gebäudeeinführung (z.B. Hausanschlussicherungskasten) durch ein konzessioniertes Elekrounternehmen zu installieren.

Wird innerhalb von Gebäuden die Führung der Verbindung in Verrohrungen oder Kabelkanälen gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage des Verfügungsberechtigten), so sind vom Angebotsadressaten die entsprechenden Verrohrungen oder Kabelkanäle bereitzustellen. Die Verbindung darf aus sicherheitstechnischen Gründen nicht mit anderen Leitungen (z.B. elektrischen Leitungen) gemeinsam in einer Verrohrung oder in einem Rohrzug eines Kabelkanals untergebracht werden.

Wird außerhalb von Gebäuden eine unterirdische Führung der Verbindung gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage der Gemeinde), so ist vom Angebotsadressaten eine entsprechende Verrohrung beizustellen oder es sind vom Angebotsadressaten die Kosten für die unterirdische Führung zusätzlich zu tragen.

Kann die Verbindung zur Gänze oder in Teilstrecken nicht von Telekom Austria bereitgestellt werden, so ist die Benützung von privaten Fernmeldekabeln (Übertragungswegen) möglich, sofern die in dieser Leistungsbeschreibung angeführten technischen Werte und Schnittstellenbedingungen eingehalten werden. Es obliegt dem Angebotsadressaten, die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Inhaber solcher Übertragungswege abzuschließen und dafür zu sorgen, dass die Übertragungswege ständig betriebsbereit gehalten werden.

Ist die Bereitstellung des terminierenden Segments unter Verwendung des bereits bestehenden Teiles des Telekommunikationsnetzes von Telekom Austria zum Zeitpunkt des Einlangens der Bestellung möglich, so erfolgt die betriebsfähige Bereitstellung des terminierenden Segments innerhalb von 2 Kalendermonaten nach Vorliegen aller vom Angebotsadressaten zu erbringenden Voraussetzungen. Sind für die Herstellung des Terminierenden Segments Grabungsarbeiten erforderlich, so verlängert sich diese Frist um den für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Zeitraum.

1.1.2 An der Netzübergabe des Angebotsadressaten (POI-NÜP)

Terminierende Segmente aller angeführten Bitraten werden ausschließlich aus dem jeweiligen POI Einzugsbereich am jeweiligen Netzübergabepunkt dem Angebotsadressaten auf einem STM1-SDH-Übertragungssystem in einer gemeinsamen optischen Schnittstelle nach ITU-T G.957, Rahmenstruktur nach ITU-T G.707 übergeben.

Kapazität des STM1 Übertragungssystems:

Terminierende Segmente mit Bitraten von 64 kbit/s – 1024 kbit/s können jeweils bis zu einer Summenbitrate von 1984 kbit/s (E1-Signalrahmen ZS 1-31 vorkonzentriert und in die Rahmenstruktur des STM1-Signals gekoppelt und in einer von den 63 möglichen VC12-Lagen (Pos. 1 – 63) übergeben werden.

Wahlweise kann das STM1-Übertragungssystem mit Terminierenden Segmenten mit unterschiedlichen Bitraten beschalten werden. Terminierende Segmente mit einer Bandbreite von 34 Mbit/s verringern jeweils die mögliche Kapazität um 21 aufeinander folgende VC12-Lagen beginnend bei Pos 1, 22 oder 43, je nachdem in welcher VC3-Lage (Pos 1 – 3) das 34-Mbit-Signal in den Signalrahmen gekoppelt wird.

Für die die Kapazität des STM1-Signals übersteigenden terminierenden Segmente können nach Bedarf weitere STM1-SDH-Übertragungssysteme für den Angebotsadressaten eingerichtet werden.

1.2 Überlassung eines terminierenden Segments

Telekom Austria überlässt dem Angebotsadressaten terminierende Segmente mit den unten angeführten Bitraten, mit den angegebenen Schnittstellen und der angegebenen Verfügbarkeit. Die angegebenen ITU-T Empfehlungen beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

1.2.1 Bitraten von terminierenden Segmenten

Übertragungsbitrate	Nutzbitrate	Schnittstelle / Rahmenstruktur ¹⁾
64 kbit/s	64 kbit/s	2 Mbit/s G.703/704 ²⁾ oder X.21
128 kbit/s	128 kbit/s	2 Mbit/s G.703/704 ²⁾ oder X.21
256 kbit/s	256 kbit/s	2 Mbit/s G.703/704 ²⁾ oder X.21
512 kbit/s	512 kbit/s	2 Mbit/s G.703/704 ²⁾ oder X.21
1024 kbit/s	1024 kbit/s	2 Mbit/s G.703/704 ²⁾ oder X.21
1984 kbit/s	1984 kbit/s	2 Mbit/s G.703/704 ²⁾ oder X.21

2048 kbit/s	2048 kbit/s ³⁾	G.703 / unstrukturiert oder X.21
34 Mbit/s	34,368 Mbit/s	G.703
155 Mbit/s	150,336 Mbit/s (VC-4)	elektrisch G.703 oder optisch G.957/G.707

¹⁾ Gemäß ITU-T Empfehlung

²⁾ Zeitschlitzbelegung nur zusammenhängend von 1 beginnend möglich

³⁾ Störungseingrenzungen bei Nutzbitrate 2048 kbit/s sind nur nach Unterbrechung des Betriebes auf dem Übertragungsweg möglich.

1.3 Schnittstellenbedingungen

1.3.1 für den Endkundenstandort

Übertragungsbitrate	Servicequalität ¹⁾ (Bitfehlerrate)	Schnittstelle ¹⁾
64 kbit/s bis 1984 kbit/s	G.821	Elektrisch: G.703 Mechanisch: Steckdose D-Sub 9polig nach DIN 41652 oder RJ45-Kat5 Kabel: symmetrisch, 4adrig geschirmt (120 Ohm)
2048 kbit/s	G.826	X.21: elektrisch V.11 Mechanisch: Steckdose D-Sub 15polig nach ISO 4903
34 Mbit/s	G.826	Elektrisch: G.703 Kabel: unsymmetrisch 75 Ohm Mechanisch: Koaxiale Buchse 1.6/5.6 nach DIN 4729
155 Mbit/s	G.826	Elektrisch: G.703 Kabel: unsymmetrisch 75 Ohm Mechanisch: Koaxiale Buchse 1.6/5.6 nach DIN 4729 Optisch: G.957 Mechanisch: FC/PC Singlemode

¹⁾ Gemäß ITU-T Empfehlung

1.3.2 Schnittstellenbedingungen am Netzübergabepunkt (NÜP) des Angebotsadressaten

Übertragungsbitrate	Servicequalität ¹⁾ (Bitfehlerrate)	Schnittstelle ¹⁾
155 Mbit/s	G.826	Optisch: G.957 Mechanisch: FC/PC Singlemode ITU-T G.707 für die Multiplexstruktur

¹⁾ Gemäß ITU-T Empfehlung

1.4 Verfügbarkeit

Die mittlere Verfügbarkeit beträgt 99,6 v.H. im Jahresdurchschnitt. Dem Angebotsadressaten steht im Rahmen der definierten Verfügbarkeit zu jedem Zeitpunkt die volle Datenübertragungsrate zur Verfügung. Die Verfügbarkeit wird immer auf den Zeitraum eines Kalenderjahres bezogen.

2 Zusätzliche Leistungen

Telekom Austria erbringt folgende zusätzliche Leistungen jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt nach gesonderter Vereinbarung:

Auf Wunsch des Angebotsadressaten kann der Netzübergabepunkt zum PoP des Angebotsadressaten im Netz von Telekom Austria (über Infrastruktur von Telekom Austria) durchgeschaltet werden.

Auf Wunsch des Angebotsadressaten können innerhalb des jeweiligen PoI Einzugsbereiches einzelne Endkundenanbindungen im Netz der Telekom Austria in Städten, entsprechend der im Anhang 4 definierten Citytarifstädte, auf ein STM1-Übertragungssystem (Koppelung) zusammengekoppelt und zum Netzübergabepunkt des Angebotsadressaten geführt werden.

A4 Entgeltbestimmungen Terminierende Segmente

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab Veröffentlichung gegenständlichen Angebotes.

Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind die Entgelte in EUR ohne Umsatzsteuer (Nettoentgelte). Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen (siehe Anhang^oA5).

Auf angebotsgegenständliche Leistungen finden keinerlei Rabatte oder Preisnachlässe Anwendung.

1 Herstellung

1.1 *Tarifierungsgrundsätze*

STM1-Übergabesystem für den Netzübergabepunkt:

Für die Errichtung eines STM1-Übergabesystems (Netzübergabepunktes) am jeweiligen PoI ist ein einmaliges pauschaliertes Einrichtungsentgelt zu bezahlen. Erfolgt die Durchschaltung des STM1-Übergabesystems zum Standort des Angebotsadressaten (PoP) über Telekom Austria-Infrastruktur wird ein zusätzliches Einrichtungsentgelt verrechnet. Falls für die Durchschaltung zum Angebotsadressaten (PoP) Leitungs- (Kabel)-abschnitte neu verlegt werden müssen, werden die entsprechenden Vorleistungen (sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die Verlegung), falls diese nicht vom Angebotsadressaten erbracht wurden, nach Aufwand abgerechnet.

Terminierende Segmente am Endkundenstandort

Für die Herstellung von terminierenden Segmenten ist ein Herstellungsentgelt zu bezahlen. Dieses ist grundsätzlich abhängig von der Bindungsdauer pauschaliert.

Für neu zu verlegende Leitungsabschnitte zwischen der Kabelausmündung und dem Endpunkt des terminierenden Segmentes werden die entsprechenden Vorleistungen (sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die Verlegung), falls diese nicht vom Angebotsadressaten erbracht wurden, nach Aufwand abgerechnet.

1.2 Herstellungsentgelte

Nr.	Leistung	Entgelt [in €] bei Mindest- vertragsdauer 1 Jahr	Entgelt [in €] ohne Mindest- vertragsdauer
1	Herstellung eines terminierenden Segmentes am		
	Endkundenstandort		
1.1	Pauschale, einmalig		
1.1.1	Übertragungsbitrate 64 kbit/s – 1024 kbit/s	350,-	700,-
1.1.2	Übertragungsbitrate 1088 kbit/s - 2048 kbit/s	750,-	1500,-
1.1.3	Übertragungsbitrate 34, 155 Mbit/s	750,-	1500,-
1.3	Vorleistungen für neu zu verlegende Leitungsabschnitte	nach Aufwand	
1.4	Schutzmaßnahmen	nach Aufwand	
2	Einrichtung STM1-Übergabesystem (NÜP) am PoI		
2.1	Pauschale, einmalig	750.--	1500,-
2.2	Zusätzliche Pauschale f. Durchschaltung zum PoP auf TA-Infrastruktur	750.--	1500,-
2.3	Vorleistungen für neu zu verlegende Leitungsabschnitte	nach Aufwand	

1.3 Überlassung

1.3.1 STM1- Übergabesystem am Netzübergabepunkt

Für die Überlassung des STM1-Übergabesystems (Koppelung und NÜP) ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Erfolgt die Koppelung bereits in einer in der Citytarifliste angeführten Stadt (bzw. einem Netzknoten innerhalb eines Ortsnetzes einer PoI-Stadt), die (der) im PoI-Einzugsbereich liegt, so wird zusätzlich das von der Leitungslänge abhängige Entgelt nach Citytarif für 155 Mbit/s verrechnet. Die Leitungslänge errechnet sich aus Luftlinienentfernung des „Koppel-Netzknoten“ zum jeweiligen PoI. Ebenso wird für die Weiterschaltung des Netzübergabepunktes vom PoI zum PoP des Angebotsadressaten ein PoP-Anbindungsentgelt und falls der PoP des Angebotsadressaten außerhalb des PoI-Anschlussbereichs liegt, ein entfernungsabhängiges Entgelt nach City- oder Standardtarif verrechnet. Der Citytarif gilt dann, wenn sich der PoP in einem der in der Cityliste angeführten Ortsnetze befindet.

1.3.2 Terminierende Segmente (Endkundenanbindung)

Für die Überlassung von terminierenden Segmenten ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Die Höhe des Entgeltes ist von der Tarifart (City- oder Standardtarif), der Leitungslänge und der Übertragungsgeschwindigkeit abhängig. Der Citytarif gilt, falls sich der Endkundenstandort des terminierenden Segments in einem unter Punkt 1.3.4 angeführten Ortsnetze befindet. Ansonsten gilt der Standardtarif.

Für terminierende Segmente (Endkundenanbindungen), deren Endpunkte am Netzknoten des PoI oder der Citytarifstadt im PoI-Einzugsbereich, in dem die Koppelung erfolgt, angeschaltet sind, entfällt der leitungslängenabhängige Betrag. Für terminierende Segmente, deren Endpunkte an anderen Netzknoten der Telekom Austria angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge aus der Luftlinienentfernung zwischen diesen Netzknoten und dem Netzknoten, in dem die terminierenden Segmente (Endkundenanbindungen) im PoI-Einzugsbereich auf das STM1-System gekoppelt werden. Der Tarifierung ist die in vollen Kilometern ausgedrückte Leitungslänge zugrunde zu legen. Teile von Kilometern gelten als volle Kilometer.

Netzknoten der Telekom Austria sind Vermittlungsstellen oder andere gleichrangige Standorte im Telekommunikationsnetz der Telekom Austria. Die Telekom Austria wendet für die Anschaltung der Endpunkte von Übertragungswegen zu einem bestimmten Netzknoten ein einheitliches Verfahren an. Dieser Netzknoten wird auf Anfrage von den Stellen der Telekom Austria während deren Öffnungszeiten bekannt gegeben.

1.3.3 Monatliche Entgelte

Koppelung, Netzübergabepunkt, Weiterschaltung zum PoP					
	Koppelung	Netzübergabe PoI*	Abschnitt bis PoI oder PoP-Anbindung pro km		Anbindung PoP
			bis 10km	über 10 km	
Citytarif	1000,-	500,-	150,-	150,-	1500,-
Standardtarif	1000,-	500,-	700,-	500,-	1500,-

Citytarif für Endkundenanbindungen				
	Access	Abschnitt bis 10km pro km	Abschnitt 11 - 50km pro km	Abschnitt über 50km pro km
64 kbit/s	50,-	12,-	5,-	1,-
128 kbit/s	50,-	18,-	6,-	2,-
256 kbit/s	55,-	18,-	8,-	4,-
512 kbit/s	80,-	16,-	8,-	6,-
1024 kbit/s	105,-	14,-	8,-	8,-
2048 kbit/s	150,-	10,-	10,-	10,-
34 Mbit/s	750,-	75,-	75,-	75,-
155 Mbit/s**	1500,-	150,-	150,-	150,-

Standardtarif für Endkundenanbindungen				
	Access	Abschnitt bis 10km pro km	Abschnitt 11 - 50km pro km	Abschnitt über 50km pro km
64 kbit/s	50,-	12,-	5,-	1,-
128 kbit/s	50,-	20,-	8,-	2,-
256 kbit/s	55,-	30,-	10,-	4,-
512 kbit/s	80,-	35,-	18,-	6,-
1024 kbit/s	105,-	40,-	24,-	8,-
2048 kbit/s	150,-	45,-	30,-	10,-
34 Mbit/s	750,-	350,-	250,-	75,-
155 Mbit/s**	1500,-	700,-	500,-	150,-

* Entfällt bei Anbindung PoP durch TA

** Bei 155 Mbit/s Endkundenanbindungen entfällt das Entgelt für Koppelung

1.3.4 Für den Citytarif relevante Ortsnetze

Bundesland	Ortsnetz
Burgenland	Eisenstadt, Güssing, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart
Kärnten	Feldkirchen, Hermagor, Klagenfurt, Oberdrauburg, Spittal/Drau, St. Veit/Glan, Villach, Völkermarkt, Wolfsberg
Niederösterreich	Amstetten, Baden, Bruck/Leitha, Hollabrunn, Horn, Krems, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, St. Pölten, Waidhofen/Thaya, Wr. Neustadt, Zwettl
Oberösterreich	Bad Ischl, Braunau, Freistadt, Gmunden, Kirchdorf, Linz, Ried, Steyr, Vöcklabruck, Wels
Salzburg	Bischofshofen, Hallein, Radtstadt, Salzburg, Straßwalchen, Zell/See
Steiermark	Bruck/Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Gleisdorf, Graz, Hartberg, Judenburg, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Trieben, Wildon
Tirol	Imst, Innsbruck, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte, Schwaz, Telfs, Wattens, Wörgl
Vorarlberg	Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch
Wien	Wien

A5 Sonstige Leistungen

1.1 Entgelte nach Aufwand

Soweit für die Berechnung der Entgelte nach Aufwand keine auf Durchschnittskostensätzen beruhende Pauschale festgesetzt ist, gilt für die Berechnung der erwachsenden Kosten folgendes:

Die erwachsenden Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Arbeitskosten und die Transportkosten. Zu den erwachsenden Kosten gehören auch Kosten für Arbeiten, die im Auftrag der Telekom Austria von Dritten geleistet werden (Unternehmerleistungen).

Für die Arbeitskosten bei Telekom Austria kommen die Verrechnungssätze laut Zusammenschaltungsverordnung bzw. -anordnung in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Z 20/01, Anhang 8) zur Anwendung. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet.

Die Kosten für das Material, das verwendet wird, werden aufgrund des handelsüblichen Preises berechnet.

Für die Beförderung von Material und technischen Einrichtungen werden die notwendigen Transportkosten nach Stunden- oder Kilometersätzen berechnet.

1.2 PoP-/ Endkundenanbindung

Sind für die Herstellung über die in Anhang^oA4 definierten Herstellungspauschalen zusätzliche Leistungen erforderlich (z.B. Grabung), werden diese nach Aufwand verrechnet.

1.3 Endstellenverlegung, Bitraten- und Schnittstellenänderung

1.3.1 Endstellenverlegung auf neue Adresse

Für eine Endstellenverlegung auf eine neue Adresse wird das einmalige Herstellungsentgelt bezogen auf eine 1-jährige Bindung der betreffenden Dienstleistung laut Anhang^oA4 verrechnet.

1.3.2 Interne Endstellenverlegung

Für eine Endstellenverlegung mit gleich bleibender Adresse wird das einmalige Herstellungsentgelt bezogen auf eine 1-jährige Bindung der betreffenden Dienstleistung laut Anhang^oA4 verrechnet.

1.3.3 Änderung der Endkundenschnittstelle

Für die Änderung einer Endkundenschnittstelle wird eine Pauschale pro Endstelle von € 350.- unabhängig von der Bitrate verrechnet.

1.3.4 Änderung der Übertragungsbitrate zwischen 64 kbit/s und 2 Mbit/s

Für die Änderung der Übertragungsbitrate, jedoch nur Bezogen auf Dienstleistungen mit Bitraten zwischen 64 kbit/s und 2 Mbit/s, wird eine Pauschale von € 350.- pro Kundenendstelle verrechnet. Kann die Änderung der Übertragungsbitrate ohne zusätzlichen technischen Aufwand (kein Tausch vom Endgerät) durchgeführt werden, wird eine Pauschale von € 150.- pro Kundenendstelle verrechnet. Ist für die Änderung der Übertragungsbitrate eine Änderung des Übertragungsmediums (wie z.B. von Kupfer- auf LWL-Access) erforderlich, dann gilt diese Änderung als eine Neuherstellung.

1.3.5 Änderung der Übertragungsbitrate auf Bitraten über 2 Mbit/s

Eine Änderung der Übertragungsbitrate auf eine Dienstleistung über 2 Mbit/s, wird wie eine Neuherstellung verrechnet.

1.3.6 Verlegung der Endkundenanbindung am NÜP (Änderung der Position im VC4)

Für Änderungen der Übergabepositionen einzelner Endkundenanbindungen im VC4 im Koppelabschnitt bzw. am NÜP wird ein einmaliges pauschaliertes Umschaltungsentgelt in Höhe von EUR 150,- verrechnet.

A6 Betreiberplattform

Für die Bestellabwicklung der angebotsgegenständlichen Leistungen steht dem Angebotsadressaten eine Onlinebestellplattform in deutscher Sprache zur Verfügung.

Nach Annahme des Angebots werden dem Angebotsadressaten der Link sowie Berechtigungen (Usernamen und Ersteinstiegspasswörter) für die Bestellplattform für den in der Annahmeerklärung bekannt gegebenen Ansprechpartner für die Bestellabwicklung übermittelt.

Telekom Austria übernimmt keinerlei Haftung für die unberechtigte Verwendung von Usernamen und Einstiegspasswörtern.

Die Bedienung des Web-Frontend ist der Benutzerdokumentation, die mit den Passwörtern übermittelt wird, zu entnehmen.

A7 Physische Kollokation

1 Physische Kollokation

1.1 Grundsätze

Die physische Kollokation erfolgt in der Form der entgeltlichen Zurverfügungstellung einer Kollokationsfläche oder eines Kollokationsraumes an den Angebotsadressaten in den durch Telekom Austria benützten Räumlichkeiten bzw. Gebäuden, in denen sich ein POI befindet. Die Bereitstellung der vorhandenen Räumlichkeiten erfolgt nach dem Einlangen der Bestellung („first come – first served“).

Primär, aber nach Maßgabe der vorhandenen räumlichen Situation, erfolgt die physische Kollokation in Form der "geschlossenen Kollokation". Telekom Austria ist nicht verpflichtet, die physische Kollokation in Form der „offenen Kollokation“ anzubieten.

Die beiden Realisierungsvarianten der geschlossenen Kollokation (Kollokationsfläche in einem Kollokationsraum für mehrere Betreiber oder separater Kollokationsraum) gelten für Zwecke dieses Vertrages als miteinander gleichwertig.

In jenen Fällen, in denen die von Telekom Austria benutzten Räumlichkeiten von dieser gemietet sind, kann gegen die physische Kollokation durch die Telekom Austria im Falle eines Untermietverbotes der Einwand der Nichterlangung der Zustimmung eines Vermieters gemacht werden.

1.2 Vorgehen bei Ressourcenknappheit

Bei der Zurverfügungstellung von Standardkollokationsräumen oder Standardkollokationsflächen geht die Telekom Austria nach dem Prinzip „first come – first served“ (entsprechend dem Zeitpunkt des Einlangens der Angebotsaufforderung/ Nachfrage bzw. Bestellung) vor.

Sofern der Angebotsadressat nach Erhalt dieser Benachrichtigung innerhalb einer Frist von fünfzehn Arbeitstagen eine Bestellung an Telekom Austria richtet, wahrt er damit seinen Rang. Dieser Rang richtet sich nach der ursprünglichen Reihenfolge des Einlangens der Angebotsaufforderung/Nachfrage bzw. Bestellung bei Telekom Austria, die negativ beantwortet wurde. Sofern der Angebotsadressat bei der darauf folgenden Zuteilung des freigewordenen oder sonst zur Verfügung stehenden Standardkollokationsraums oder der -fläche nicht zum Zuge kommt, wahrt der Angebotsadressat seinen Rang bzw. rückt in der Rangliste entsprechend vor.

Telekom Austria gibt dem Angebotsadressat auf dessen Wunsch seinen aktuellen Rang bezüglich einer möglichen Zuteilung freiwerdender oder sonst verfügbarer

Standardkollokationsräume oder -flächen binnen einer Woche gegen Aufwandsersatz bekannt.

1.3 Standardkollokationsraum bzw. Standardkollokationsfläche

Der Standardkollokationsraum ist ein normierter, separater (also von Telekom Austria nicht genutzter) Raum mit der nachfolgend festgelegten Beschaffenheit. Der Kollokationsraum kann nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten von mehreren alternativen Betreibern gemeinsam genutzt werden. Dieser Vertrag spricht sodann von "Kollokationsflächen". Die Bestimmungen für Standardkollokationsräume gelten sinngemäß auch für Standardkollokationsflächen.

- Der Kollokationsraum weist im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten eine dem Angebotsadressat zur Verfügung stehende Fläche von mind. 8 m² bis max. 22 m² auf.
- Der Kollokationsraum verfügt über einen Anschlusspunkt an die vorhandene Potentialausgleichsschiene.
- Klimatisierung/Heizung/Lüftung des Kollokationsraumes ist von Telekom Austria in der Art bzw. soweit zur Verfügung zu stellen, dass eine Einhaltung der Telekom Austria-internen Richtlinien über die klimatischen Bedingungen für Übertragungstechnik gewährleistet wird (ETS 300.019-1-3).
- Für einen störungsfreien Betrieb der Telekom Austria-Einrichtungen bezüglich des Blitz- und Überspannungsschutzes sind vom Angebotsadressaten am Standort geeignete Maßnahmen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049-1 zu treffen.
- Für einen störungsfreien Betrieb der Telekom-Einrichtungen bezüglich der Störaussendung und der Störfestigkeit sind vom Angebotsadressaten am Standort Vorkehrungen bzw. geeignete Maßnahmen für den Einsatz von Einrichtungen gemäß EN 55022 - Klasse A, sowie der harmonisierten Normen im Sinne der Richtlinie des Rates 89/336/EWG bzw. der Richtlinie des Rates 1999/5/EG zu treffen.
- Raumverfügbarkeit für eine beidseitig zugängliche Stellfläche für einen Schrank der Dimension 800 (L) x 800 (B) x 2200 (H).
- Stromanschluss mit einem abgesicherten Stromkreis pro Betreiber (wobei die einem Betreiber zugeordneten Stromkreise über einen gesonderten Fehlerstromschalter geführt werden müssen):
- elektrisch:
 - Spannung: 230 V
 - Frequenz: 50 Hz
 - Sicherung: 16 A

- mechanisch: Steckdose (Schuko)
- Die zur Verfügung zu stellende Daueranschlussleistung richtet sich nach den vom Angebotsadressaten im Zuge der Bestellung bekannt gegebenen Erfordernissen.
- Ebenso besteht eine entsprechende Beleuchtung, die das Arbeiten in bzw. an den Geräteschränken mindestens nach den allgemein üblichen Bedingungen zumindest für kürzere Zeit ermöglicht.

Falls Telekom Austria im nachgefragten Standort keine Kollokation anbieten kann, wird sie dem Angebotsadressaten primär einen geeigneten Ersatzstandort vorschlagen oder falls auch dies nicht möglich ist, sich bemühen, nach Maßgabe der räumlichen und technischen Möglichkeiten, gemeinsam mit dem Angebotsadressaten Ersatzlösungen zu finden. Letztere sind gesondert zu vereinbaren.

- USV-Anschlüsse in folgenden Modulen:

elektrisch:

Gleichspannung: – 60 V

Sicherung: 25 A

mechanisch: Kabel

Telekom Austria wird derartigen Bestellungen bei technischer Machbarkeit nachkommen.

Telekom Austria ist berechtigt, die erwartete Nachfrage nach Kollokationsräumen oder Kollokationsflächen für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren bei allen Angebotsadressaten nachzufragen. Der Angebotsadressat wird derartige Anfragen unverzüglich beantworten.

2 Kabeleinführung und Kabelführung bei Kollokation

Telekom Austria duldet die erforderlichen Kabelführungen durch den Angebotsadressaten auf jenen Grundstücken, die im Eigentum von Telekom Austria stehen, sofern die Kabelführungen an der Grundstücksgrenze oder sonst in einer wenig hindernden Weise verlegt werden.

Sollte das Grundstück nicht im Eigentum der Telekom Austria stehen, obliegt die Einholung einer Duldungszusage vom Liegenschaftseigentümer dem Angebotsadressaten.

2.1 Weiterführungskabel Angebotsadressat – Kabelabschlusseinrichtung

Der Angebotsadressat realisiert in eigener Zuständigkeit die Kabelführung von seinem PoP bis zum letzten Kabelschacht (bzw. Leerrohr ohne Kabelschacht) vor dem Gebäude, in dem sich der POI befindet. Der betreffende Kabelschacht wird von Telekom Austria im Kollokationsangebot rechtzeitig angegeben.

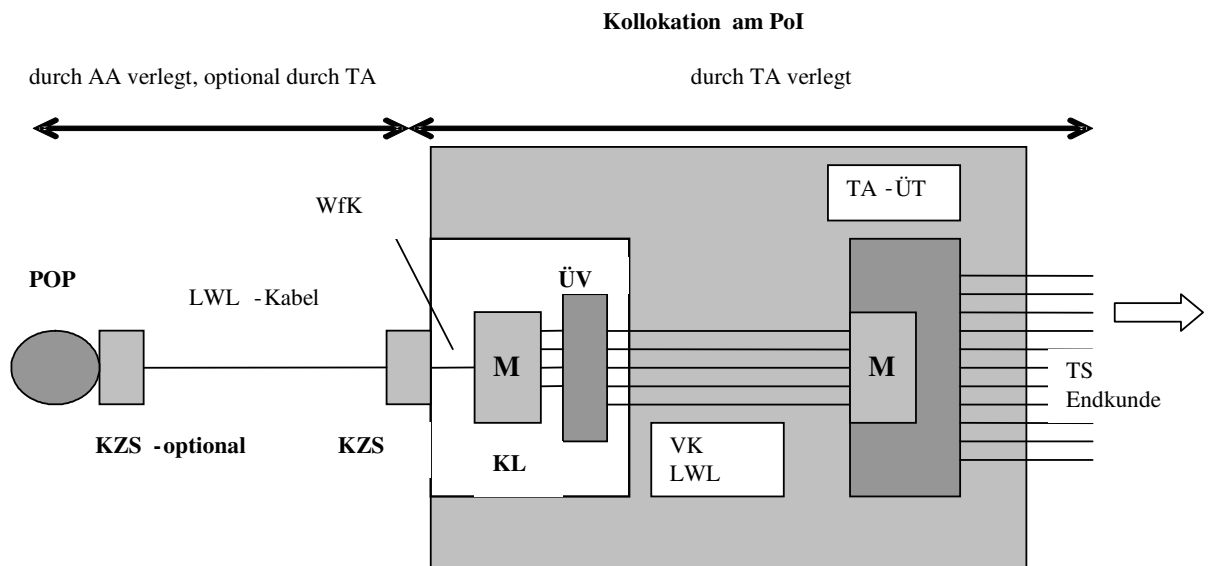
Sind keine freien Einführungsöffnungen im Kabelschacht verfügbar bzw. keine ausreichende Leerrohr-Kapazität vom Kabelschacht zum Gebäude vorhanden, so wird von Telekom Austria auf Kosten des Angebotsadressaten (im Fall eines Kollokationsraumes) bzw. unter anteiliger Kostenübernahme durch den Angebotsadressaten (im Fall einer Kollokationsfläche) eine neue Gebäudeeinführung mit Rohranlage geschaffen, falls nicht Gründe der Gebäudestatik und der Undichtheit gegen Wasser und Gas dagegen sprechen; ebenso wird von Telekom Austria die erforderliche Kabellänge vom Kabelschacht bis zum Kollokationsraum angegeben.

Ab dem erwähnten letzten Kabelschacht vor dem Gebäude bis zur Kabelabschlusseinrichtung im Kollokationsraum bzw. auf der Kollokationsfläche verlegt Telekom Austria auf Kosten des Angebotsadressaten das Weiterführungskabel zu den vom Angebotsadressaten genutzten Kabelabschlusseinrichtungen. Der Übergang vom Außen- zum Innenkabel (Spleißstelle) kann sowohl innerhalb des Gebäudes als auch im Kabelschacht erfolgen. Die Spleißung wird durch den Angebotsadressaten vorgenommen, dem Telekom Austria zu diesem Zweck Zutritt zum Gebäude bzw. zum Kabelschacht gestattet.

Das Kabel des Angebotsadressaten wird im Kabelschacht und innerhalb des Gebäudes an den sichtbaren Stellen wie folgt gekennzeichnet:

- Name des Angebotsadressaten
- Kabelnummer

Die Montage des Kabels an der Kabelabschlusseinrichtung im Kollokationsraum bzw. auf der Kollokationsfläche erfolgt durch den Angebotsadressaten. Der Betrieb des Weiterführungskabels erfolgt ebenfalls durch den Angebotsadressaten.



- AA: Angebotsadressat
 KZS: Kabelzusammenschaltung AA-TA
 KL: Kollokationsraum
 LWL: Lichtwellenleiter
 M: Multiplexer oder anderes übertragungstechnisches System
 POP: Point of Presence des AA
 ÜV: Übergabeverteiler
 VK: Verbindungskabel
 WfK: Weiterführungskabel
 TA: Telekom Austria
 TS Endkunde: Terminierende Segmente zu Endkunden

3 Zutrittsregelungen

Die Kollokationsräumlichkeiten werden von den übrigen Räumlichkeiten der Telekom Austria abgeteilt und es wird ein separater Eingang errichtet. In diesem Fall haben der Angebotsadressat sowie von diesem beauftragte Drittfirmen jederzeit Zutritt zu den Kollokationsräumlichkeiten; die folgenden beiden Absätze finden keine Anwendung. Ist die Errichtung eines separaten Eingangs nicht möglich, so ist der Zutritt zum Kollokationsraum nach Maßgabe der nächsten Absätze gestattet.

Autorisierte und mit sichtbar angebrachten Firmenausweisen unter Nennung des Namens des Mitarbeiters ausgestattete, unterwiesene Mitarbeiter des im Kollokationsraum eingemieteten Betreibers haben, jederzeit Zutritt zu den von ihm benutzten Räumen. Der Angebotsadressat hat sicherzustellen, dass die Schlüssel und Zutrittskarten geeignet verwaltet werden, damit die Missbrauchsgefahr minimiert wird. Der Zutritt kann auch durch unterwiesene, geschulte und qualifizierte Mitarbeiter von Drittfirmen erfolgen, die einen zugehörigen Auftrag des

Angebotsadressaten vorweisen können, wobei der Angebotsadressat derartige berechnete Drittfirmen Telekom Austria schriftlich bekanntzugeben hat. Der Angebotsadressat haftet Telekom Austria für durch Drittfirmen und deren Mitarbeiter sowie für durch eigene Leute im Rahmen des Zutritts zum Telekom Austria-Gebäude verursachte Schäden. Erforderlichenfalls ist ein Schließplan zu erstellen und umzusetzen; die Kosten hierfür sind vom Angebotsadressaten zu tragen.

Der Kollokationsraum (sei es für einen oder mehrere Betreiber) wird mit einer verschließbaren Tür ausgestattet. Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe erhalten einerseits Telekom Austria sowie andererseits alle jene Betreiber, welchen im Kollokationsraum Kollokationsflächen eingeräumt wurden. Die Ausgabe der Schlüssel/ Öffnungsbehelfe wird von Telekom Austria dokumentiert.

Innerhalb eines Kollokationsraumes werden die den einzelnen Betreibern zustehenden Flächen durch Linien am Boden voneinander getrennt.

Telekom Austria ist der Zutritt zu den Kollokationsräumen bei vereinbarten Regelbegehungen, für Zwecke der Instandhaltung, Montage, Störungseingrenzung und Störungsbeseitigung sowie bei Gefahr in Verzug gestattet. Dem Angebotsadressat ist es aber erlaubt, etwa den Kollokationsschrank zu versperren; Telekom Austria ist der Zutritt dazu (außer bei Gefahr im Verzug, z.B. Brand) verwehrt.

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer ausreichenden Schulung der mit dem Zutritt betrauten Mitarbeiter.

Hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzregelungen trifft die Vertragspartner angesichts des Umstands, dass Mitarbeiter von Angebotsadressaten in Räumen von Telekom Austria tätig sein werden, eine Kooperationspflicht.

Telekom Austria haftet gegenüber dem Angebotsadressaten (außer im Fall eigener Sorgfaltsverletzung) nicht für das Verschulden anderer Betreiber, welche mit dem Angebotsadressaten gemeinsam einen Kollokationsraum nutzen.

4 Nutzungsregelungen, Instandhaltung

Im Kollokationsraum dürfen nur Übertragungstechnische Einrichtungen, die für den Zugang zu terminierenden Segmenten und ihre Nutzung erforderlich sind, untergebracht werden. Einrichtungen zur Vermittlung von Sprachtelefonie dürfen nicht im Kollokationsraum genutzt werden. Andere technische Einrichtungen, welche nicht dem Zugang zu terminierenden Segmenten dienen (z.B. Einrichtungen samt Zubehör, die der Netzzusammenschaltung dienen), dürfen unter der Voraussetzung im Kollokationsraum untergebracht werden, dass diese für eine andere mit der Telekom Austria vertraglich vereinbarte oder behördlich angeordnete Leistung erforderlich sind.

Darüber hinausgehende Nutzungen derartiger Räume oder Flächen bedürfen einer separaten vertraglichen Regelung zwischen den Vertragspartnern. Es bestehen im Übrigen keine technischen oder betrieblichen Nutzungsbeschränkungen, soweit diese nicht in diesem Vertrag vorgesehen sind.

Die Instandhaltung der baulichen Einrichtungen im Inneren des Kollokationsraumes obliegt ebenso wie die Reinigung dem Angebotsadressaten. Gebäudetechnische Einrichtungen, die auch der Versorgung anderer Bereiche des Gebäudes dienen, werden von Telekom Austria gewartet und instand gehalten. Bei Einrichtungen, die nur der Versorgung des Kollokationsraumes dienen, kann auch eine abweichende Vereinbarung getroffen werden, die auch dem Angebotsadressaten ermöglicht die Wartung und Instandhaltung selbst durchzuführen.

Den gemäß der Zutrittsregelungen autorisierten Personen ist es gestattet, zum Zweck der Zurücklegung der erforderlichen Wege im betreffenden Gebäude und auf dem betreffenden Grundstück die erforderlichen Räumlichkeiten wie Stiegenhäuser und Gänge sowie die betreffenden Aufzüge zu benützen. Hinsichtlich der Materiallifte ist eine terminliche Vereinbarung mit Telekom Austria nötig.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass Telekom Austria weder zur Zurverfügungstellung von Parkplätzen noch zur Zurverfügungstellung eigener Abfallbehälter verpflichtet ist.

Der Einbau von Sicherheits- und Alarmsystemen für den Kollokationsraum des Angebotsadressaten hat koordiniert und in Abstimmung mit der Telekom Austria zu erfolgen. In Notfällen besteht gegenseitige Informationspflicht. Bedienstete des Angebotsadressaten sind hinsichtlich der Verhaltensregeln im Notfall zu unterweisen.

Der Angebotsadressat hat weitere (Um-)Baumaßnahmen durch Telekom Austria bzw. Umsiedlungen zu dulden, falls dadurch die Nutzung der terminierenden Segmente nicht beeinträchtigt werden. In diesem Fall werden die erforderlichen Baumaßnahmen nach der Information des betreffenden Angebotsadressaten und Fixierung des Ablaufes in Angriff genommen. Andere Baumaßnahmen müssen im Einvernehmen mit dem Angebotsadressaten getroffen werden. Der Angebotsadressat darf an Gebäuden der Telekom Austria keine baulichen Veränderungen vornehmen, außer dies ist gesondert vereinbart worden. Bei Gefahr in Verzug sind Maßnahmen auch ohne vorherige Verständigung und Abstimmung mit dem Angebotsadressaten zulässig.

Die Bereitstellung von zusätzlichen Leistungen sowie die Ermöglichung zur Mitbenutzung Telekom Austria-eigener zusätzlicher Einrichtungen erfolgt nur gegen ein angemessenes Entgelt nach Maßgabe der Möglichkeiten von Telekom Austria.

Der Angebotsadressat erteilt Telekom Austria auf Verlangen Auskunft darüber, zu welchem Zweck er die Räumlichkeiten nutzt. Jede Form der Überlassung durch den Angebotsadressaten an Dritte (ausgenommen verbundene Unternehmen) ist unzulässig und stellt einen Grund zur außerordentlichen Kündigung des auf Basis dieses Angebotes geschlossenen Vertrages dar.

Der Angebotsadressat ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach Abnahme eines Kollokationsraumes oder einer -fläche gegenüber Telekom Austria in geeigneter Form nachzuweisen, dass der Angebotsadressat in diesem Kollokationsraum bzw. auf dieser Kollokationsfläche Geräte zur Nutzung der terminierenden Segmente aufgestellt hat, sowie dass diese Geräte an das Netz bzw. den PoP des Angebotsadressaten angebunden und in Betrieb sind. Werden die Kollokationsräumlichkeiten binnen drei Monaten nach Abnahme nicht oder widmungswidrig genutzt, so ist eine außerordentliche Kündigung durch Telekom Austria jederzeit möglich.

5 Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs

5.1 Voranfrage

Die Herstellung eines physischen Zugangs seitens des Angebotsadressaten zu einem Standort von Telekom Austria beginnt mit einer Voranfrage, die folgendes zum Inhalt hat:

- nähere Angaben zum Angebotsadressaten (Name des Angebotsadressaten, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Ansprechpartner/Stelle, Tel-Nr., Fax-Nr.)
- gewünschter Standort der Kollokationsfläche (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
- Angaben über geschätzte Größe und Gewicht der unterzubringenden Einrichtungen
- Flächenbedarf

Telekom Austria übermittelt dem Angebotsadressaten innerhalb von zwanzig Arbeitstagen die Information, ob eine Kollokation am gewünschten Standort möglich ist oder ob und ggf. welche Ersatzlösungen angeboten werden könnten.

5.2 Angebotsaufforderung/Nachfrage

Der Angebotsadressat fordert Telekom Austria schriftlich oder per Fax zur Abgabe eines Angebots über den physischen Zugang zu der zuvor bestätigten Kollokationsfläche auf. Dies geschieht unter Angabe zumindest der folgenden Daten:

- nähere Angaben zum Angebotsadressaten (Name des Angebotsadressaten, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Ansprechpartner/Stelle, Tel-Nr., Fax-Nr.)
- Standort der Kollokationsfläche (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
- Angaben über geschätzte Größe und Gewicht der unterzubringenden Einrichtungen
- Technische Angaben über LWL-Verbindungskabel zum NÜP Terminierende Segmente
- Angaben über erforderliche klimatische Bedingungen

- Angaben über die von den unterzubringenden Einrichtungen gegebenenfalls ausgehenden spezifischen Gefahren für Eigentum der Telekom Austria (Wärmeentwicklung, Lärmbelastung, gefährliche Stoffe); hinsichtlich von Einrichtungen, die ihrer Art nach auch von Telekom Austria selbst verwendet werden, genügt eine Bezeichnung der Einrichtung.
- Angaben über Art und Anzahl der einzuführenden Kabel
- benötigte elektrische Anschlussleistung
- gewünschter Bereitstellungstermin
- allfällige Nachfrage von Sonderleistungen
- Datum, Unterschrift

5.3 Angebot von Kollokation

Telekom Austria wird die Realisierbarkeit der Kollokation nach Zugang der schriftlichen Angebotsaufforderung unverzüglich prüfen und dem Angebotsadressaten im Falle der Realisierbarkeit innerhalb von längstens 20 Arbeitstagen ein schriftliches Angebot unterbreiten.

Die genannte Frist von 20 Arbeitstagen beginnt mit dem Einlangen der Angebotsaufforderung, auch wenn die vom Angebotsadressaten im Zuge der Angebotsaufforderung übermittelten Informationen unvollständig sind. Die Frist wird, beginnend mit dem Tag der Postaufgabe bzw. – im Falle von Telefax – der Übermittlung einer Aufforderung von Telekom Austria, die fehlenden Informationen nachzureichen, bis zum Tag der Nachreichung der fehlenden Informationen (Einlangen bei Telekom Austria) gehemmt.

Das Angebot umfasst zumindest folgende Angaben:

- Standort der Kollokationsfläche
- Termin für die frühestmögliche Besichtigung des Kollokationsraumes bzw. der genannten Orte für die nachgefragte Kollokationsersatzlösung
- Monatliches Nutzungsentgelt und monatliche Betriebskosten
- Kosten für die Planung, Projektierung und Bereitstellung der Kollokation
- Angebotsnummer
- Datum, Unterschrift

Im Falle mangelnder Realisierbarkeit hat Telekom Austria statt der Angebotslegung die für die mangelnde Realisierbarkeit maßgeblichen Umstände bekannt zu geben.

5.4 Annahme des Angebots

(a) Allgemeines

Wird das Angebot durch den Angebotsadressaten binnen 15 Arbeitstagen nach vollständigem schriftlichem Zugang (oder Zugang per Fax) nicht angenommen, gilt es als abgelehnt.

(b) Bereitstellung der Kollokation

Die Bereitstellung der Kollokation erfolgt seitens Telekom Austria unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und unter möglicher Berücksichtigung des vom Angebotsadressaten gewünschten Bereitstellungstermin.

Erforderliche Besichtigungen erfolgen unter Teilnahme (zumindest) eines informierten Mitarbeiters von Telekom Austria. Die Festlegung von Details der Realisierung erfolgt in einer gemeinsamen Begehung.

Die Bereitstellungsfrist ist abhängig von der Art der Realisierung der Kollokation und von dem Umstand, ob die Nachfrage im Rahmen einer Planungsrunde vorprojektiert wurde. Sie beträgt standardmäßig ab Zugang der schriftlichen Angebotsannahme durch den Angebotsadressaten bei Telekom Austria 10 Kalenderwochen, bei Kollokationen mit Sonderleistungen erfolgt die Bereitstellung nach gesondert vereinbartem Bereitstellungstermin.

Ist zur Bereitstellung der bestellten Leistung die Durchführung eines Bauverfahrens oder eines anderen Verwaltungsverfahren erforderlich und ergibt sich die Nichteinhaltung der obigen Fristen aus dem Umstand, dass aufgrund der Länge des Verfahrens keine ausreichende Zeit zur Realisierung zur Verfügung gestanden ist, so trifft Telekom Austria keine Haftung, wenn die unverzügliche Einleitung und die ordentliche Betreuung des Bauverfahrens nachgewiesen werden kann. Dasselbe gilt, wenn die Bereitstellung nur deshalb nicht fristgerecht erfolgt, weil notwendige Kabellegungsarbeiten aufgrund schlechter Witterung nicht fristgerecht durchgeführt werden konnten.

Die Bereitstellung der Kollokation ist mit der Abnahme durch den Angebotsadressaten abgeschlossen. Die Abnahme muss spätestens am Tag des bestätigten Bereitstellungstermins möglich sein und erfolgt spätestens zu diesem Termin. Der Abnahmetermin wird dem Angebotsadressaten spätestens 5 Arbeitstage davor unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per Telefax angekündigt. Der Abnahmetermin ist durch den Angebotsadressaten binnen eines weiteren Arbeitstages nach Zugang der Ankündigung – falls dieser Termin vom Angebotsadressaten wahrgenommen werden kann – per Telefax zu bestätigen.

Mit der Abnahme gilt die Leistung als bereitgestellt, und es werden die Hausordnung, die Sicherheitsvorschriften sowie alle notwendigen Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe übergeben. Über die Abnahme ist ein gemeinsames Protokoll zu erstellen.

Eine Abnahme kann durch den Angebotsadressaten wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Unwesentliche Mängel werden innerhalb einer gemeinsam vereinbarten Frist nachgebessert und verhindern nicht die Abnahme.

Erscheint der Angebotsadressat trotz Bestätigung des Abnahmetermins nicht am vereinbarten Ort oder verweigert der Angebotsadressat grundlos die Abnahme, so

gilt die Leistung „Kollokation bei terminierenden Segmenten“ nach Ablauf des Kalendertages, für den der Abnahmetermin vereinbart wurde, als abgenommen.

5.5 Kündigung der Kollokation

Die Kündigung der Kollokation an einem bestimmten Standort hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum letzten eines jeden Kalendermonats zu erfolgen.

Die Kündigung muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- Name des Angebotsadressaten, Ansprechpartner/Stelle, Telefon- und Faxnummer
- Standort
- Kündigungstermin
- Datum, Unterschrift

Telekom Austria ist nicht berechtigt eine ordentliche Kündigung ohne das Vorliegen eines besonderen objektiven Grundes vorzunehmen. Objektive Gründe sind insbesondere:

- Auflassung/ Umsiedlung des betreffenden POI;
- nachzuweisender dringender, nicht durch Erweiterung und/oder Adaptierung bestehender Räumlichkeiten behebbarer Eigenbedarf zu übertragungs- und/oder vermittlungstechnischen Zwecken seitens Telekom Austria an den für Kollokation bzw. Kollokationsersatz zur Verfügung gestellten Flächen, wobei Telekom Austria in diesem Fall dem Angebotsadressaten auf Kosten von Telekom Austria eine möglichst äquivalente Ersatzlösung zur Verfügung zu stellen hat.

5.6 Außerordentliche Kündigung

Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Zugang des Angebotsadressaten zu einer bestimmten Kollokationsfläche mit Wirkung zum Ablauf desselben Arbeitstages außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung dieses Zugangs unzumutbar ist. Die außerordentliche Kündigung ist insbesondere bei den in Punkt 4 und Punkt 5.5 genannten Gründen zulässig.

Beruhet der Grund für die außerordentliche Kündigung auf Verschulden oder Verursachen des anderen Vertragspartners, so ist die außerordentliche Kündigung zuvor schriftlich anzukündigen, dies verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung für die Herstellung des anordnungskonformen Zustandes.

5.7 Rechtsfolge der Beendigung eines physischen Zugangs zu einer Kollokationsfläche

Der Angebotsadressat ist verpflichtet, die von ihm angebrachten Einrichtungen innerhalb der Kündigungsfrist auf seine Kosten zu entfernen und den Kollokationsraum zu räumen. Der Kollokationsraum ist im Zustand der Abnahme zu übergeben, außer der Angebotsadressat macht einen anderen Betreiber namhaft, der den Kollokationsraum in dem veränderten Zustand übernehmen möchte und nächstgereihter Nachfrager ist.

Spätestens am letzten Arbeitstag vor Wirksamwerden der Kündigung erfolgt eine gemeinsame Übergabe der zu räumenden Flächen. Die Übergabe wird dem Angebotsadressaten spätestens fünf Arbeitstage vor dem Übergabetermin unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per Telefax angekündigt. Die Terminankündigung ist durch den Angebotsadressaten binnen eines weiteren Arbeitstages nach Zugang per Telefax zu bestätigen.

Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Der Angebotsadressat hat dabei die ihm überlassenen Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe sowie die Zugangsberechtigungen an Telekom Austria zu übergeben.

5.8 Kostenaufteilung

Telekom Austria hat Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten bzw. ihres Aufwandes, sowie auf ein angemessenes ortsübliches Nutzungsentgelt – in Orientierung der „Mietenspiegel“ der Bundesinnung der Immobilien- und Vermögenstreuhänder - gem. bilateraler Vereinbarung zwischen Telekom Austria und dem Angebotsadressaten.

Die Beendigung des physischen Zugangs berechtigt den Angebotsadressaten nicht zum Ersatz der von ihm getragenen Kosten.